

Ordnung über die Zugangsprüfung zum Erwerb der Studienberechtigung im Studiengang „Angewandte Pflegewissenschaft“ an der Hochschule Zittau/Görlitz

Aufgrund des § 14 Abs. 4 i.V.m. § 18 Abs. 5 u. 6 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG vom 31. Mai 2023 in der jeweils gültigen Fassung) hat der Fakultätsrat der Fakultät „Management- und Kulturwissenschaften“ nach Genehmigung durch das Rektorat die nachfolgende Ordnung als Satzung erlassen.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Zugangsprüfung
- § 3 Prüfungskommission
- § 4 Zulassung zur Zugangsprüfung
- § 5 Zulassungsverfahren
- § 6 Prüfungsverlauf und Inhalt der Zugangsprüfung
- § 7 Schriftliche Prüfungsleistung
- § 8 Mündliche Prüfungsleistung
- § 9 Verhinderung, Unterbrechung, Versäumnis
- § 10 Verstoß gegen diese Prüfungsordnung
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 12 Ergebnis der Prüfung, Bescheinigung, Mitteilung
- § 13 Wiederholung der Zugangsprüfung
- § 14 Ungültigkeit der Prüfung
- § 15 Einsicht in die Prüfungsunterlagen, Widerspruchsverfahren
- § 16 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt das Verfahren für die Zugangsprüfung zum Erwerb der Studienberechtigung im Bachelor-Studiengang „Angewandte Pflegewissenschaft“ der Fakultät „Management- und Kulturwissenschaften“ an der Hochschule Zittau/Görlitz.

§ 2 Zweck der Zugangsprüfung

Mit bestandener Zugangsprüfung erlangen Studienbewerberinnen und -bewerber ohne allgemeine, fachgebundene oder Fach-Hochschulreife, die auf Grund ihrer Begabung und ihrer Vorbildung für ein Hochschulstudium in Frage kommen und während ihrer Berufsausbildung und ihrer Berufstätigkeit die für ein Studium notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben, die Berechtigung zum Studium im Bachelor-Studiengang „Angewandte Pflegewissenschaft“ der Fakultät „Management- und Kulturwissenschaften“ an der Hochschule Zittau/Görlitz.

§ 3 Prüfungskommission

- (1) Der Prüfungskommission gehören an:
 1. eine Professorin bzw. ein Professor der Fakultät „Management–und Kulturwissenschaften - Fachgebiet Pflege“ als Vorsitzende bzw. Vorsitzender,
 2. eine weitere Professorin bzw. ein weiterer Professor oder eine Lehrkraft für besondere Aufgaben der Fakultät „Management–und Kulturwissenschaften - Fachgebiet Pflege“, mit der Wahrnehmung der Aufgaben als stellvertretende Vorsitzende bzw. stellvertretender Vorsitzender,
 3. eine Lehrkraft für besondere Aufgaben oder eine sonstige in der Lehre tätige Person der Fakultät „Management–und Kulturwissenschaften - Fachgebiet Pflege“, als Koordinatorin bzw. Koordinator und als weiteres Mitglied.
- (2) Die Mitglieder der Prüfungskommission nach Abs. 1 werden durch die Dekanin bzw. den Dekan Fakultät „Management- und Kulturwissenschaften“ berufen bzw. ernannt.
- (3) Die Mitglieder der Prüfungskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.
- (4) Die Amtsdauer der Mitglieder nach Abs. 1 beträgt mindestens 3 Jahre.

§ 4 Zulassung zur Zugangsprüfung

- (1) Zur Zugangsprüfung sind Bewerberinnen und Bewerber zuzulassen, die sich form- und fristgemäß beworben haben und folgende Voraussetzungen erfüllen:
 1. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen eine einschlägige Berufsausbildung im Bereich Pflege oder angrenzenden Sachgebieten abgeschlossen haben, das heißt konkret:
 - eine mindestens zweijährige staatlich geregelte Berufsausbildung oder
 - einen Abschluss einer Berufsfachschule oder Fachschule, deren Zulassungsvoraussetzung das Abschlusszeugnis der Oberschule (Realschulabschluss) oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis ist.
 2. Bewerberinnen und Bewerber müssen nach Abschluss der Berufsausbildung grundsätzlich eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im erlernten Beruf

nachweisen. Zeiten die im Rahmen von gesellschaftlichen Diensten absolviert wurden bzw. auch Zeiten der Weiter-bildung im Umfang von max. einem Jahr, können auf Antrag angerechnet werden. Die Entscheidung darüber trifft das Dezernat Studium und Internationales im Benehmen mit der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission.

- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die versucht haben, eine vergleichbare Studienberechtigung für einen Studiengang an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften zu erwerben und die entsprechende Zugangsprüfung endgültig nicht bestanden haben, werden nicht zugelassen.

§ 5 Zulassungsverfahren

- (1) Die Zulassung zur Zugangsprüfung ist von der Bewerberin, von dem Bewerber gemeinsam mit der Bewerbung zum Studiengang „Angewandte Pflegewissenschaft“ bis zum 01. Juli des Jahres, in dem das Studium aufgenommen werden soll, online im Bewerbendenportal der Hochschule Zittau/Görlitz zu beantragen. Die Bewerbung zur Zugangsprüfung ist Teil (Unterpunkt) der Bewerbung zum Studiengang. Im Zuge des Bewerbungsprozesses sind folgende Unterlagen per Upload beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 4 Absatz 1 Ziffer 1 u. 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
 2. eine Erklärung der Bewerberin, des Bewerbers darüber, dass noch nicht versucht wurde, eine vergleichbare Zugangsberechtigung für ein adäquates Studium an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften zu erwerben und dieser Versuch erfolglos gewesen ist.
- (2) Über die Zulassung entscheidet das Dezernat Studium und Internationales im Benehmen mit der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission nach § 3 Abs. 1 Ziffer 1. dieser Ordnung. Entscheidungsgrundlage bilden die in der Abteilung Zulassungs- und Studierendenmanagement des Dezernates Studium und Internationales an der Hochschule Zittau/Görlitz eingereichten Unterlagen.
- (3) Die Zulassung zur Zugangsprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in § 4 Abs. 1 und 2 benannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. Die Unterlagen unvollständig sind bzw. nicht fristgerecht eingereicht wurden
 3. die Bewerberin bzw. der Bewerber bereits versucht hat, eine vergleichbare Studienberechtigung für ein Studium an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften zu erwerben und die entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 6

Prüfungsverlauf und Inhalt der Zugangsprüfung

- (1) Die Zugangsprüfung besteht aus den folgenden zwei Teilprüfungen, die innerhalb einer Frist von maximal einer Woche abzulegen sind:
 1. Eine schriftliche Prüfungsarbeit (PK 120) zu berufsbezogenen Themenkomplexen auf dem Niveau einer Fachhochschulreife. Die Prüfungskomplexe sollten die gesamte Bandbreite des, für das Verständnis der Inhalte des Curriculums notwendige Grundlagenwissen, widerspiegeln.
Die Kriterien der späteren Beurteilung dieser Prüfungsarbeit sind: der inhaltliche Gehalt, die Ausdrucksfähigkeit (Fachsprache) sowie Lösungswege und Ergebnisse im Falle konkreter Aufgaben und Fragestellungen.
Die Bearbeitungszeit beträgt 120 Minuten.
 2. Einer mündlichen Prüfung (PM 30) in Form eines Kolloquiums. Es können dabei pflegerische Themen vorgegeben werden die im Rahmen einer 20minütigen Vorbereitungszeit angearbeitet werden können (optional, das Prinzip der Gleichbehandlung innerhalb einer Prüfungskohorte ist einzuhalten). Neben dem tieferen Verständnis für das Berufsfeld kann auch Grundlagenwissen abgefragt werden.
Kriterien der Beurteilung sind: fachliche Kommunikationsfähigkeit, Argumentation, präziser Ausdruck sowie Motivation.
Die Prüfungszeit ohne Vorbereitungszeit beträgt 30 Minuten.
- (2) Die Koordinatorin bzw. der Koordinator § 3 Abs. 1 Ziffer 3 setzt die Prüfungstermine in Absprache mit der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden § 3 Abs. 1 Ziffer 1 fest und informiert die Bewerberinnen und Bewerber rechtzeitig, spätestens jedoch 14 Tage vor Prüfungsbeginn darüber.

Zwischen den beiden Prüfungsteilen sollte ein zeitlicher Abstand von mindestens einem Tag liegen.

§ 7

Schriftliche Prüfungsleistung

- (1) Die schriftliche Arbeit wird unter Aufsicht und in den nach § 6 festgelegtem Umfang mit den zugelassenen Hilfsmitteln durchgeführt. Die zu Prüfenden sollen nachweisen, dass sie über Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem Niveau einer Fachhochschulreife verfügen.
- (2) Über die Zulässigkeit von Hilfsmitteln, die bei schriftlichen Arbeiten genutzt werden dürfen, entscheidet die Prüfungskommission. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

§ 8

Mündliche Prüfungsleistung

- (1) Zur mündlichen Prüfung wird zugelassen, wer die schriftliche Prüfung bestanden hat.
- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt für die Prüfungsteilnehmenden 30 Minuten. Die Zeit der Vorbereitung auf ein gegebenenfalls vorzugebendes Thema (§ 6 Abs. 1 Ziffer 2) zählt nicht zur Prüfungszeit.

- (3) Die Prüfung wird vor mindestens zwei Mitgliedern der Prüfungskommission, der/dem Vorsitzenden als Prüfendem und einem Mitprüfenden als Beisitzer abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse des Prüfungsgespräches sind in einem Protokoll festzuhalten, das von dem bzw. der Beisitzenden geführt wird und von der bzw. dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis ist der Prüfungsteilnehmerin bzw. dem Prüfungsteilnehmer im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

§ 9

Verhinderung, Unterbrechung, Versäumnis

- (1) Wird ein Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder tritt jemand nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurück, so wird die betreffende Teilprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen der Koordinatorin bzw. dem Koordinator für die Durchführung dieser Eignungsprüfung unverzüglich schriftlich angezeigt werden. Bei Krankheit wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt. Werden die Gründe von der Koordinatorin bzw. dem Koordinator anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt (Nachprüfung). Die bereits vorliegenden Ergebnisse einer Teilprüfungen sind in diesem Fall anzurechnen.

§ 10

Verstoß gegen diese Prüfungsordnung

- (1) Bedient sich ein Prüfungsteilnehmer bzw. eine Prüfungsteilnehmerin im Verlauf einer Prüfung unerlaubter Hilfen oder behindert den ordnungsgemäßen Prüfungsablauf, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet.

Die nochmalige Ablegung der betreffenden Teilprüfung kann durch die Prüfungskommissionsvorsitzende bzw. den Prüfungskommissionsvorsitzenden angeordnet werden.

- (2) Bei wiederholten oder besonders schwerwiegenden Verstößen kann die Prüfungskommission die zu Prüfende, den zu Prüfenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Leistungen in den einzelnen Prüfungsteilen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) Die schriftliche Arbeit wird von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission begutachtet und bewertet, die von der bzw. dem Vorsitzenden benannt werden. Wertet ein Gutachten die Prüfung als „nicht bestanden“, bestellt die bzw. der Vorsitzende zur Entscheidungsfindung ein drittes Gutachten. Die Drittgutachterin bzw. der Drittgutachter, muss über die allgemeine Hochschulreife verfügen und die entsprechende Sach- und Fachkunde nachweisen.
- (3) Die Bewertung der mündlichen Prüfung wird von den beteiligten Mitgliedern der Prüfungskommission durch Abstimmung festgestellt. Im Zweifelsfall entscheidet die Stimme der/des Prüfungskommissionsvorsitzenden.

§ 12

Ergebnis der Prüfung, Bescheinigung, Mitteilung

- (1) Die Zugangsprüfung ist bestanden, wenn beide Teilprüfungen nach § 6 Abs. 1 bestanden wurden.
- (2) Die Bewerberinnen bzw. Bewerber erhalten über die bestandene Prüfung eine Bescheinigung die auch den Bewerbungsunterlagen für den Studiengang „Angewandte Pflegewissenschaft“ hinzugefügt wird.
- (3) Die Bescheinigung trägt das Datum des Tages, an dem die mündliche Prüfung stattgefunden hat sowie die Unterschrift der bzw. des Vorsitzenden der Prüfungskommission.
- (4) Ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als „nicht bestanden“, so erteilt die/der Vorsitzende der Prüfungskommission hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist einzelne Prüfungsleistungen wiederholt werden können bzw. die gesamte Zugangsprüfung wiederholt werden muss.

§ 13

Wiederholung der Zugangsprüfung

- (1) Ist die Zugangsprüfung nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden („Wiederholungsprüfung“). Im besonderen begründeten Ausnahmefall entscheidet die Prüfungs-kommission über eine weitere Wiederholungsmöglichkeit. War die schriftliche Teilprüfung bestanden, so kann diese auf Antrag auf die Wiederholungsprüfung angerechnet werden.
- (2) Die Wiederholungsprüfung kann frühestens nach einem Jahr und muss aber spätestens nach zwei Jahren abgelegt werden. Der Antrag zur Teilnahme an der Wiederholungsprüfung ist gemeinsam mit einer erneuten Bewerbung zum Studiengang „Angewandte Pflegewissenschaft“, spätestens bis zum 01. Juli des Jahres zu stellen, in dem das Studium begonnen und die Wiederholungsprüfung absolviert werden soll.
- (3) Bei Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung/en gilt die Prüfung als „endgültig nicht bestanden“.

§ 14

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat jemand bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bescheinigung über die bestandene Prüfung bekannt, so kann die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission nachträglich das Ergebnis der Teilprüfung entsprechend berichtigen und die Prüfung für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) Hat jemand die Zulassung zur Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so gilt die Prüfung als „nicht bestanden“.
- (3) Dem bzw. der zu Prüfenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Die Bescheinigung über die bestandene Prüfung ist einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, ab dem Datum der Bescheinigung über die bestandene Prüfung, ausgeschlossen.

§ 15

Einsicht in die Prüfungsunterlagen, Widerspruchsverfahren

- (1) Innerhalb eines Jahres nach dem Abschluss einer Prüfungsleistung kann auf Antrag an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Prüfungskommission Einsicht in die Prüfungsarbeit, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle genommen werden. Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme bestimmt die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission.
- (2) Ist gegen eine Prüfungsentscheidung der Widerspruch zulässig, so gelten die Bestimmungen der §§ 68 ff. VwGO. Adressat des Widerspruches ist der Prüfungsausschuss der Fakultät „Management- und Kulturwissenschaften“.
- (3) Erhebt die/der zu Prüfende Widerspruch, so überprüft der Prüfungsausschuss lediglich, ob:
 1. Das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind und/oder
 4. sich die prüfende Person von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen Entscheidungen mehrerer Prüfender richtet.
- (4) Soweit der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht abhilft, entscheidet der Zentrale Prüfungsausschuss der Hochschule Zittau/Görlitz.

§ 16

Inkrafttreten

Die Zugangsprüfungsordnung tritt durch Erlass des Fakultätsrates vom 02. April 2025, am Tage nach der Genehmigung durch das Rektorat der Hochschule Zittau/Görlitz, in Kraft.

Zittau/Görlitz, den 30.04.2025



Prof. Dr.-Ing. Alexander Kratzsch
Rektor